

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 30. Dezember 1981

243. Stück

623. Verordnung: Durchführung von vordringlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

624. Verordnung: Einbeziehung der Mitglieder der Österreichischen Wasser-Rettung der Landesverbände von Oberösterreich und von Tirol sowie einiger weiterer Körperschaften in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

623. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1981 über die Durchführung von vordringlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

Auf Grund des § 132 c Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 585/1980, des § 61 b des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 589/1980, des § 89 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 586/1980 und des § 82 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

§ 1. Die Durchführung der auf Grund des § 132 c Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als vordringliche Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit bezeichneten humangenetischen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen, wird bei Versicherten und den in den §§ 123 ASVG, 56 B-KUVG, 10 bzw. 83 GSVG und 78 BSVG bezeichneten Angehörigen den zuständigen Krankenversicherungsträgern nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage (§§ 444 Abs. 5 ASVG, 151 Abs. 4 B-KUVG, 216 Abs. 3 GSVG und 204 Abs. 3 BSVG) vorhandenen Mittel übertragen.

§ 2. Die Durchführung dieser Maßnahmen bei Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wird dem Krankenversicherungsträger nach Maßgabe der in der gesonderten Rücklage gemäß § 444 Abs. 5 ASVG vorhandenen Mittel übertragen, der nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuständig wäre, wenn für diese Personen ein solcher Anspruch auf Grund

einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung bestünde.

Dallinger

624. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1981 über die Einbeziehung der Mitglieder der Österreichischen Wasser-Rettung der Landesverbände von Oberösterreich und von Tirol sowie einiger weiterer Körperschaften in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1981, wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Körperschaften (Vereinigungen) einbezogen:

1. Die Mitglieder des Landesverbandes Oberösterreich der Österreichischen Wasser-Rettung;
2. Die Mitglieder des Landesverbandes Tirol der Österreichischen Wasser-Rettung;
3. Die Mitglieder des Landesverbandes Oberösterreich des Österreichischen Bergrettungsdienstes;
4. Die Mitglieder des Landesverbandes Steiermark des Österreichischen Bergrettungsdienstes;
5. Die Mitglieder des Landesverbandes Kärnten des Österreichischen Bergrettungsdienstes;
6. Die Mitglieder des Landesverbandes Vorarlberg des Österreichischen Bergrettungsdienstes;
7. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommission der Gemeinde Steinbach am Attersee, Oberösterreich;
8. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommission der Marktgemeinde Altmünster, Oberösterreich.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.